



INFOBLATT ZUR PHOTOVOLTAIK-PFLICHT IN LUDWIGSBURG

Wieso gibt es die Photovoltaik-Pflicht und was genau muss ich tun?

Die Stadt Ludwigsburg strebt an, bis zum Jahr 2050 CO₂-neutral zu sein. Die Nutzung der Sonnenenergie ist dabei hilfreich, denn beispielsweise lassen sich mit jeder 10 kWp PV-Anlage* etwa 4,9 t CO₂ pro Jahr einsparen. Selbst in einer dicht bebauten Stadt wie Ludwigsburg ist die Sonnenenergie überall verfügbar. Auch unter ökologischen und in der Regel wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist die Installation sinnvoll. Das Potenzial zur Stromerzeugung aus Photovoltaik ist in Ludwigsburg sehr hoch, wird allerdings momentan bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Deshalb ist ein Zubau an PV-Anlagen ein wichtiger Baustein, um die Klimaneutralität in Ludwigsburg zu erreichen.

Der Gemeinderat hat am 28. Juli 2020 eine Verpflichtung zur Installation von Photovoltaik-Anlagen im Neubau beschlossen. Folgende drei Schritte sind deshalb zu beachten:

SCHRITT 1 | SOLARBERATUNG WAHRNEHMEN

Die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen hängt von vielen Einzelfaktoren ab. Grundsätzlich ist die Installation einer PV-Anlage bei den aktuellen Strompreisen sowie den aktuellen Investitionskosten für die Eigenstromnutzung und Einspeisung des Überschusses in das öffentliche Netz fast immer wirtschaftlich. Die tatsächliche Wirtschaftlichkeit der einzelnen Anlage kann sich allerdings nur im Einzelfall bestimmen lassen. Daher wird die Inanspruchnahme einer individuellen Solarberatung empfohlen. Auf diese Weise kann auch auf mögliche Förderprogramme, Pachtmodelle oder ähnliches aufmerksam gemacht werden.

Entsprechende Beratungen können beispielsweise bei der Ludwigsburger Energieagentur in Kooperation mit der Verbraucherzentrale (www.lea-lb.de/beratungsangebote) oder der SWLB (www.swlb-solarpaket.de/) in Anspruch genommen werden. Außerdem besteht die Möglichkeit auf der Homepage der Stadt (www.ludwigsburg.de/energiespar-checks) oder der SWLB Solar Checks durchzuführen. Diese können zur ersten Eignungsprüfung herangezogen werden, ersetzen jedoch nicht die individuelle Solarberatung.

* kWp ist das Maß für die Leistung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage)



SCHRITT 2 | PV-PFLICHT UMSETZEN

Wenn Sie sich dazu entscheiden, ein neues Gebäude zu errichten, dass die Installation von PV-Anlagen durch Kaufvertrag, städtebaulichen Vertrag oder Bebauungsplan regelt, sind Sie verpflichtet eine PV-Anlage mit einer **Leistung von mindestens 2 kWp oder größer** zu installieren. Die PV-Pflicht gilt für Wohn- und Nichtwohngebäude.

In folgenden Fällen kann die PV-Pflicht entfallen:

- wenn die Pflichten aus dem EEWärmeG vollständig über eine Solarthermieanlage auf dem Dach des Gebäudes erfüllt werden oder
- wenn belegt werden kann, dass über einen Betrachtungszeitraum von 20 Jahren ein wirtschaftlicher Nachteil durch die PV-Pflicht entsteht oder
- wenn nachgewiesen werden kann, dass aufgrund der Mehrkosten für die Erstinstallation der PV-Anlage die Finanzierung des Bauvorhabens abgelehnt wird oder zu derart ungünstigen Konditionen erfolgt, dass die Umsetzung des Gesamtvorhabens daran im konkreten Fall scheitern würde.

SCHRITT 3 | NACHWEIS

Spätestens **sechs Monate nach bezugsfertiger Erstellung des Neubaus** muss ein Nachweis über die Erfüllung der PV-Pflicht eingereicht werden. Der Nachweis umfasst eine schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die **Registrierung im Marktstammdatenregister**.

Falls die PV-Pflicht entfällt, muss ein Ersatznachweis je nach Fall wie folgt erbracht werden:

- bei der Installation einer Solarthermieanlage durch Foto der installierten Anlage und entsprechender Rechnung.
- bei Pflichtbefreiung wegen Unwirtschaftlichkeit durch Bestätigung des Energieberaters/ der Energieberaterin, dass über einen Betrachtungszeitraum von 20 Jahren ein wirtschaftlicher Nachteil entsteht.
- bei Pflichtbefreiung wegen Ablehnung der Finanzierung des Bauvorhabens durch Bestätigung des Kreditgebers.

Sofern die Verpflichtung über den Kaufvertrag geregelt wird, muss der Nachweis der Erfüllung sowie der Ersatznachweis bei Fachbereich 23 Liegenschaften erbracht werden.

Sofern die Verpflichtung über den städtebaulichen Vertrag oder den Bebauungsplan geregelt wird, muss der Nachweis der Erfüllung oder der Ersatznachweis bei Fachbereich 60 Bürgerbüro Bauen erbracht werden.

